

Zur GEZ-Reform und den Auswirkungen auf Praxis und MVZ inkl. Exkurs 'GEMA & Wartezimmer'

zusammengetragen im August 2012 von **Robert Niemier & Linda Saupe**

Kontakt unter: buero@bmvz.de oder über die BMVZ-Geschäftsstelle

Zum aktuellen Hintergrund:

Am 1. Januar 2013 startet der Rundfunkbeitrag mit relevanten Veränderungen vor allem für Unternehmen und löst damit die Rundfunkgebühr ab.

[Zur Homepage: 'Der Neue Rundfunkbeitrag'](#)

Sachlage

Allgemeine Ausführungen, Hintergründe S.2

Grundregeln

Wer ist betroffen? S.3

Definition der 'Betriebsstätte' im Sinne des RBStV S.3

Beitragsstruktur und-höhe S.4

Mitarbeiter- und Kfz-Zählung S.5

Ausnahmen

Beitrag für Freiberufler und Selbstständige, deren Arbeitsstätte sich am Wohnort befindet S.6

Ausnahmen für Einrichtungen des Gemeinwohls S.6

Regelung für Krankenhäuser (& MVZ?) S.7

Organisationsfragen

Anmeldung und Anzeigepflichten S.7

Selbstständige Datenerhebung durch die GEZ S.8

Nichtanmeldung bzw. Nichtzahlung der Gebühren S.9

Exkurs: **GEMA & Wartezimmer** S.10

SACHLAGE

Bereits im Dezember 2010 ist von den Ministerpräsidenten der Länder eine grundlegende Neuausrichtung der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks beschlossen worden, die in Teilen bereits zum Januar 2012 in Kraft getreten ist. Wesentliche Folge ist, dass ab 1.1.2013 auf Basis eines komplett neuen Berechnungsmodells vor allem Unternehmen – folglich auch Arztpraxen und MVZ - deutlich konsequenter zur Rundfunkfinanzierung herangezogen werden sollen als bisher.

Nach Angaben des Industrie- und Handelskammertages versendet die GEZ dazu im Auftrag der Landesrundfunkanstalten noch bis in den Herbst 2012 hinein in mehreren Chargen an 2,7 Millionen Unternehmen Erfassungsbögen zu den ab 2013 beitragsrelevanten Unternehmenskennzahlen. Sollten die Unternehmen innerhalb von vier Wochen die Antwortbögen nicht zurücksenden, werden Erinnerungsschreiben verschickt. Zur Erteilung der dabei eingeforderten Auskünfte sind alle betroffenen Unternehmen ebenso wie Privatpersonen im Übrigen verpflichtet.

Hintergründe

Hintergrund ist die Abkehr der Gebührenbemessung vom gerätebezogenen Ansatz hin zu einer nutzerbezogenen Finanzierung. Dementsprechend wird künftig nicht länger die Anzahl oder Art der Geräte in einem Haushalt, bzw. Unternehmen ausschlaggebend sein - auch nicht, ob überhaupt ein Empfangsgerät vorgehalten oder betrieben wird. Vielmehr erfolgt die Erhebung - da durch den Länderbeschluss aus der Rundfunkgebühr ein Rundfunkbeitrag geworden ist - vollkommen nutzungsunabhängig. Im Ergebnis sind die unliebsamen Vor-Ort-Kontrollen durch GEZ-Beauftragte künftig obsolet. Die GEZ wird zu einer reinen Inkasso-Organisation der Landesrundfunkanstalten.

Neue Bemessungsgrundlage sind objektiv messbare Kriterien, die zudem vergleichsweise leicht zu erheben sind, wie das Innehaben einer Wohnung oder das Vorhandensein einer unternehmerischen Betriebsstätte. Letztere werden im Weiteren nach der Anzahl der darin tätigen Mitarbeiter gestaffelt, so dass für Unternehmen die Anzahl der Mitarbeiter pro Betriebsstätte über die Höhe des zu entrichtenden Beitrags entscheiden wird.

Konsequenterweise wurde im Weiteren ebenfalls die Regel hinsichtlich der Anzeige- und Meldepflichten angepasst, die es bereits seit Anfang dieses Jahres zu beachten gilt. **MVZ, die bereits jetzt bei der GEZ gemeldet waren, müssen mit zusätzlichen Informationsersuchen rechnen. MVZ und Praxen, die bisher nicht bei der GEZ registriert waren, sind auch nach dem neuen Vertrag zur Anzeige ihrer Beitragspflicht verpflichtet, müssen darüber hinaus aber auch damit rechnen, dass die GEZ von sich aus ihre Datenbanken erweitert und entsprechende Nachfragen zu erwarten sind.**

GRUNDREGELN

weiterführende Information

Rundfunkbeitragsstaatsvertrag v. 15.12.2010

Wer ist betroffen?

Die neue Regelung gilt prinzipiell für alle Haushalte und Betriebsstätten, bzw. Unternehmen. Beim nicht-privaten Bereich ist der neue Rundfunkbeitrag daher sowohl für alle gewerblichen Unternehmen, als auch für alle dem Gemeinwohl verpflichteten Firmen und Einrichtungen bindend. Geltung entfaltet der Staatsvertrag darüber hinaus auch für Vereine, Stiftungen, Freiberufler etc.

Da unabhängig von der konkreten oder tatsächlichen Nutzung der Radio- und Fernsehangebote ein grundsätzlicher Nutzen durch den öffentlich-rechtlichen Rundfunk unterstellt wird, sahen die Länder eine pauschale Belastung aller Haushalte, Unternehmen und sonstigen Rechtspersonen als gerechtfertigt an.

Damit gilt jeder Inhaber einer Betriebsstätte nach § 5 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) automatisch als Beitragsschuldner. Ausgenommen von diesem Grundsatz sind lediglich Betriebsstätten, die gottesdienstlichen Zwecken dien, die Landesmedienanstalten selbst, sowie private Rundfunkanbieter und diplomatische Vertretungen.

Als Inhaber einer Betriebsstätte und damit als Beitragsschuldner gilt im nicht-privaten Bereich jeweils die natürliche oder juristische Person, die die Betriebsstätte im eigenen Namen nutzt oder in deren Namen die Betriebsstätte genutzt wird. Dabei wird gemäß Staatsvertrag vermutet, dass Inhaber ist, wer für eine Betriebsstätte in einem Register – vordergründig im Handels-, Gewerbe-, Vereins- oder Partnerschaftsregister - eingetragen ist.

Definition der 'Betriebsstätte' im Sinne des RBStV

Der Betriebsstätte als Bemessungsgrundlage des GEZ-Beitrages liegt eine eigenständige Begriffsdefinition zugrunde, die über die im Zulassungsrecht angewandte Definition hinaus geht. Mithin lässt sich sagen, dass jede zulassungsrechtlich als solche benannte Betriebsstätte auch von der GEZ als eigenständiger Beitragsschuldner betrachtet wird. Darüber hinaus erfasst jedoch die GEZ zum Beispiel auch alle Arten von Kraftfahrzeugen und die einzelnen Zimmer eines Hotels als separate Betriebsstätten.

Eine „Betriebsstätte ist jede zu einem eigenständigen, nicht ausschließlich privaten Zweck bestimmte oder genutzte ortsfeste Raumeinheit oder Fläche innerhalb einer Raumeinheit. Dabei gelten mehrere Raumeinheiten auf einem Grundstück oder auf zusammenhängenden Grundstücken, die demselben Inhaber zuzurechnen sind, als eine Betriebsstätte. (§ 6 Absatz 1 RBStV)

Bei der Beurteilung, ob Betriebsgrundstücke zusammen hängen, kommt es nicht auf

eine wirtschaftliche, funktionale oder organisatorische Einheit an. Ausschlaggebend ist vielmehr das Grundstückskataster. Grundstücke werden dann als zusammenhängend betrachtet, wenn zwischen ihnen mindestens eine punktuelle Verbindung besteht (z.B. eine Fußgängerbrücke über eine Straße, die zwei Betriebsstätten verbindet).

Klassische Betriebsstätten, für die entsprechend Beiträge voll zu entrichten sind, sind: Krankenhäuser, MVZ, Arztpraxen, Polikliniken und davon örtlich getrennte Zweigstellen, sofern darin regelmäßig Mitarbeiter tätig sind.

Unbeschadet der Beitragspflicht für ortsfeste Betriebsstätten gilt zusätzlich, dass *"jeweils ein Drittel des Rundfunkbeitrags ... vom ... Inhaber eines Kraftfahrzeugs (Beitragsschuldner) für jedes zugelassene Kraftfahrzeug, das zu gewerblichen Zwecken oder einer anderen selbständigen Erwerbstätigkeit oder zu gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecken des Inhabers genutzt wird [zu entrichten ist]; auf den Umfang der Nutzung zu diesen Zwecken kommt es nicht an. (§ 5 Absatz 2 RBStV)*

Beitragsstruktur und -höhe

Die eigentliche Höhe des Beitrags wurde mit dem neuen Staatsvertrag nicht angepasst. Damit liegt der Beitrag auch in 2013 bei monatlich 17,98 €, bzw. bei 53,94 € im Quartal. Dieser Satz ist für alle Beitragsschuldner an sich gleich. Wesentlich ist jedoch für den gewerblichen Bereich, dass in Abhängigkeit von der Zahl der in einer Betriebsstätte beschäftigten Personen gegebenenfalls mehrere – im Höchstfall 180 Beiträge - entrichtet werden müssen.

Gleichzeitig besteht für kleine Gewerbebetriebe lediglich die Verpflichtung zur Leistung eines Drittelbeitrages.

Anzahl der Mitarbeiter in einer Betriebsstätte	Anzahl der zu leistenden Beiträge	Monatlicher Beitrag - Anzahl Beiträge x 17,98 €
≤ 8	1/3	5,99 €
9 – 19	1	17,98 €
20 – 49	2	35,96 €
50 – 249	5	89,90 €
250 – 499	10	179,80 €
500 – 999	20	359,60 €
1.000 – 4.999	40	719,20 €
5.000 – 9.999	80	1.438,40 €
10.000 – 19.999	120	2.157,60 €
≥ 20.000	180	3.236,40 €

Hat ein MVZ mehrere Betriebsstätten und eventuell auch betrieblich genutzte Kraftfahrzeuge müssen, um die Gesamtbeitragshöhe zu ermitteln, die Beträge je Betriebsstätte ermittelt und dann addiert werden. Dabei gilt der Grundsatz, dass jede Betriebsstätte eines Betriebes einzeln abgerechnet wird. Selbst wenn also an einem Standort die Kategorie, in die dieser hinsichtlich der Mitarbeiterzahl einzuordnen ist, noch Luft nach oben aufweist (z.B. *Kategorie 4 – 50 bis 249 Mitarbeiter - bei real 181 Mitarbeitern*), können Personalbestände verschiedener Betriebsstätten desselben Unternehmens nicht miteinander verrechnet werden.

Sind darüber hinaus an einzelnen Betriebsstätten Mitarbeiter nur unregelmäßig tätig, werden diese der Betriebsstätte zugeordnet, an der sie überwiegend und damit regelmäßig tätig sind. Mitarbeiter, die in Teilzeit regelmäßig an zwei Standorten tätig werden, sind dagegen zweimal anzusetzen.

Mitarbeiter- und KFZ-Zählung

Jedes Kraftfahrzeug zählt als eine Betriebsstätte. Grundsätzlich ist dabei aber ein Firmenfahrzeug pro Betriebsstätte beitragsfrei. Eine Ummeldung, bzw. Zuordnung auf einzelne Zweigstellen ist dabei nicht nötig. Sind einem Unternehmen mehr Kfz als Betriebsstätten zuzuordnen, wird jedes weitere Kraftfahrzeug mit einem eigenständigen Drittelbeitrag angerechnet.

Beitragspflicht für Kfz besteht bei jeder auch nur geringfügigen Nutzung zu nicht ausschließlich privaten Zwecken. Unternehmen müssen daher jedes neu hinzukommende Kraftfahrzeug bei den Rundfunkanstalten anmelden. Nach Auskunft der Industrie- und Handelskammer wird nach einer Einigung mit den großen Kfz-Leasinggesellschaften, die in einem sogenannten Fürzahler-Verhältnis zu ihren Kunden stehen, noch gesucht.

Als Mitarbeiter zählen alle sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer – gleich ob in einem Voll- oder Teilzeitarbeitsverhältnis stehend - sowie Bedienstete in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis. Dabei wird – bei schwankenden Mitarbeiterzahlen – auf den Jahresdurchschnitt abgestellt.

Auszubildende, geringfügig Beschäftigte, Mitarbeiter in Elternzeit, Personen im Freiwilligen Sozialen Jahr oder im Bundesfreiwilligendienst (BFD), Medizinstudenten im Praktischen Jahr, sowie Betriebsinhaber – auch mehrere nicht sozialversicherungspflichtige Geschäftsführer bzw. Inhaber z. B. einer GmbH - werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

Generell gilt, es müssen nur Betriebsstätten, an denen sich Arbeitsplätze befinden, angemeldet werden. Für den Fall, dass in einer Betriebsstätte ausschließlich der Inhaber, 400 Euro- Kräfte oder andere nicht anzurechnende „Mitarbeiter“, aber keine sozialpflichtigen Angestellten tätig sind, muss die Anmeldung zwar vorgenommen werden. Sie bleibt aber ohne Zahlungsverpflichtung, da in diesem Fall für die betreffende Betriebsstätte bei der Zahl der Mitarbeiter eine „0“ einzutragen ist.

Muster-Beispiel:

Ein von zwei Vertragsärzten inhabergeführtes MVZ mit einer zulassungsrelevanten Nebenbetriebsstätte im Nachbarort sowie einem reinen, unregelmäßig genutzten Archivstandort und vier auch für Dienstzwecke genutzte PKW hat – bei 11 Personen insgesamt in der Hauptbetriebsstätte und 5 Mitarbeitern, die zwar nur in Teilzeit, aber regelmäßig in der Zweigstelle tätig sind, folgende Beitragspflicht:

Hauptbetriebsstätte mit 11 Personen minus 2 Inhaber: 1 Beitrag

Nebenbetriebsstätte mit 5 Personen: $\frac{1}{3}$ Beitrag

Archivstandort: 0 Beiträge

vier PKW: 4 Drittelbeiträge minus 3 Frei-KFZ = $\frac{1}{3}$ Beitrag

→ *Im Ergebnis sind sechs Betriebsstätten anzuzeigen und dafür insgesamt $1\frac{2}{3}$ Beiträge, mithin also 29,96 € im Monat zu entrichten. Dies völlig unabhängig davon, ob im PKW oder am einzelnen Standort Radios, Computer oder andere Empfangsgeräte überhaupt vorgehalten werden oder nicht.*

AUSNAHMEN

Beitrag für Freiberufler und Selbstständige, deren

Arbeitsstätte sich am Wohnort befindet:

Selbstständige, die zu Hause arbeiten und für ihre Wohnung bereits Rundfunkgebühren zahlen, müssen keinen gesonderten Beitrag für ihre Betriebsstätte entrichten. Allerdings muss ein Drittel-Beitrag von 5,99 € für jedes betrieblich genutzte Kraftfahrzeug gezahlt werden.

! Bei der Beurteilung, ob sich Betriebsstätten innerhalb oder außerhalb einer Wohnung befinden, orientiert man sich daran, ob die Privatsphäre der Wohnung berührt wird. Die Betriebsstätte ist also nur dann beitragsfrei, wenn sie ausschließlich über die Privatwohnung zu betreten ist. Ein räumlicher Zusammenhang reicht nicht aus.

Ausnahmen für Einrichtungen des Gemeinwohls:

Mit Blick auf § 52 der Abgabenverordnung ('*Gemeinnützige Zwecke*') wird in § 5 Absatz 3 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages eine pauschale Beitragsbegrenzung für alle diejenigen Vereine und Stiftungen gewährt, die eine Gemeinwohlorientierung gemäß des Kataloges in § 52 AO nachweisen können.

Darüber hinaus wird diese Ausnahme auch auf Einrichtungen für behinderte Menschen, Einrichtungen der Jugendhilfe und gemeinnützige Einrichtungen für Suchtkranke und der Altenhilfe erstreckt.

Da hier im Vordergrund die gezielte Entlastung gemeinwohlorientierter Einrichtungen stand, ist deren Beitrag mitarbeiterzahlunabhängig auf maximal einen Rundfunkbeitrag pro Betriebsstätte begrenzt. Dieser eine Beitrag, der gegebenenfalls bei unter neun Mitarbeitern auf ein Drittel schrumpft, deckt dabei nicht nur alle Mitarbeiter des Unternehmens ab, sondern auch alle Kraftfahrzeuge, die auf den Verein oder die Stiftung zugelassen sind.

Um von der Entlastung zu profitieren, müssen Vereine und Stiftungen ihre Gemeinnützigkeit auf Verlangen nachweisen, etwa durch Vorlage des seitens des Finanzamtes erteilten Freistellungsbescheides.

Regelung für Krankenhäuser (& MVZ?)

Obwohl die Gebührenpflicht für Unternehmen grundsätzlich unabhängig von einer Gewinnerzielungsabsicht oder der steuerlichen Veranlagung des Beitragsschuldners in jedem Fall und in gleicher Höhe besteht, kann bei Krankenhäusern in Anlehnung an § 52 Absatz 2 Punkt 3 AO ausnahmsweise davon abgewichen werden.

Voraussetzung ist hierbei der Gemeinwohlstatus des Krankenhausträgers. Kann nachgewiesen werden, dass dieser ein eingetragener gemeinnütziger Verein oder eine gemeinnützige Stiftung ist, dann erstreckt sich der Sonderstatus des Trägers beim Beitragseinzug auch auf den Krankenhausbetrieb selbst. In der Folge werden etwa kirchlich oder freigemeinnützig betriebene Krankenhäuser grundsätzlich nicht mehr als einen Beitrag im Monat zu zahlen haben.

Darüber hinaus gilt für Patientenzimmer im Krankenhaus, dass - anders als bei Zimmern, die klassischen Beherbergungszwecken dienen - kein gesonderter Beitrag anfällt. Hier ist also auch bei privat betriebenen Krankenhäusern ausschließlich auf das Krankenhaus als Betriebsstätte und orientiert auf die Mitarbeiterzahl abzustellen.

! Unklar ist, inwieweit sich die Beitragsbegrenzung für Krankenhäuser als Töchter gemeinwohlorientierter Stiftungen und Vereine auch auf gemeinnützige MVZ-GmbHs erstreckt. Nach der Systematik des Rundfunkstaatsvertrages ist diese Frage nach unserem Dafürhalten zu bejahen. Eine belastbare Klärung steht allerdings noch aus.

Organisationsfragen

Anmeldung und Anzeigepflichten

Grundsätzlich besteht auch weiterhin die Pflicht zur Anmeldung sowie zur Anzeige von Veränderungen der Beitragsbemessungsgrundlage.

Das Innehaben einer Wohnung, einer Betriebsstätte oder eines beitragspflichtigen Kfz als eine Beitragsschuld begründendes Merkmal ist daher unverzüglich der zuständigen Landesrundfunkanstalt anzuzeigen. Gleiches gilt für Änderungen der beitragsrelevanten Grunddaten, wenn etwa die Zahl Anzahl der Mitarbeiter steigt.

Eine solche Änderungen der im Jahresdurchschnitt des vorangegangenen Kalenderjahres sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ist jeweils bis zum 31.März eines Jahres anzuzeigen. Sie entfaltet ihre gebührenrelevante Wirkung dann gegebenenfalls ab dem 1. April des jeweiligen Jahres.

Im Weiteren besteht bereits seit Januar 2012 sowohl für Privatpersonen als auch für Unternehmen auf Verlangen der Rundfunkanstalten die Pflicht, alle für die Beitragserhebung ab 2013 relevanten Daten schriftlich anzuzeigen. Dafür wurden ein § 14 des RBStV gesonderte Übergangsbestimmungen formuliert und bereits vorab in Kraft gesetzt.

Kommt ein Beitragsschuldner seiner Auskunftspflicht nicht nach, setzt die GEZ den ab 2013 geltenden Beitrag auf Basis der bisher von diesem zu entrichtenden Gebühren fest.

Selbständige Datenerhebung durch die GEZ:

In den Übergangsbestimmungen des Staatsvertrages ist gleichfalls geregelt, dass die GEZ – in Ergänzung der Selbstauskünfte von Bürgern und Unternehmen – aus eigener Befugnis heraus einen einmaligen Datenabgleich zum Zwecke der Bestands- und Ersterfassung ihrer Beitragsschuldner vornehmen darf. Praktisch heißt das, dass im Zeitraum zwischen Januar 2012 und Dezember 2014 jede amtliche Meldebehörde einmalig die Daten aller volljährigen Personen zu einem definierten Stichtag an die jeweils zuständige Landesrundfunkanstalt meldet.

Explizit geregelt ist, dass dieser Abgleich neben den Zwecken der Datenaktualisierung und -ergänzung auch dafür genutzt werden darf, Wohnungen, respektive Betriebsstätten zu finden, für die bisher kein Beitragsschuldner festgestellt worden war. Für Privatpersonen ist ein entsprechender Abgleich mit den Meldeämtern vorgesehen.

Für den nicht-privaten Bereich ist dem entgegen nicht ganz so klar, welche Daten zum Abgleich herangezogen werden. Wahrscheinlich ist aber, dass sich die Recherchen der GEZ primär auf die Handels- und Gewerberegister, sowie auf das Vereins-, Partnerschafts- und Genossenschaftsregister beziehen. Der Ankauf von Adressdaten von nicht-amtlichen Stellen ist darüber hinaus zwar generell zulässig und vorgesehen,

jedoch einmalig bis zum 31.12.2014 ausgeschlossen.



Diese Regelungen sind datenschutzrechtlich umstritten, werden aber durchgesetzt. Es ist also damit zu rechnen, dass auch bisher nicht gemeldete MVZ und Praxen ins Visier der GEZ geraten, weshalb an dieser Stelle noch einmal auf die weiterhin grundsätzlich bestehende Pflicht zur Anmeldung von Wohnungen und Betriebsstätten hinzuweisen ist. Grenzen findet der Datenabgleich der GEZ vorrangig in der Vorschrift, dass der GEZ für die Zurverfügungstellung standardisierter Datensätze durch andere Behörden die dafür anfallenden Kosten angelastet werden.

Vor dem Hintergrund des Aufwand-Nutzenverhältnisses ist daher tendenziell schon davon auszugehen, dass sich die GEZ vorrangig mit der Neuerfassung bisher säumiger Privatpersonen beschäftigen wird. Nichtsdestotrotz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Beginn der Beitragspflicht nicht innerhalb eines Monats anzeigt oder seiner Auskunftspflicht gemäß der Übergangsbestimmungen nicht nachkommt.

Nichtanmeldung bzw. Nichtzahlung der Gebühren:

Eine Verletzung der Zahlungspflicht wird künftig als Ordnungswidrigkeit gewertet. Wahrscheinliche Folge bei nachgewiesenem Vorsatz wäre die Verhängung eines Bußgeldes. Ähnlich wie im Straßenverkehr stünde damit die Festlegung der 'Schwere' der Sanktion angesichts des im Einzelfall vorliegenden Regelverstoßes im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Verwaltungsbehörde.

Gleiches gilt alle Fälle, in denen die Anmeldung der Gebührenpflicht nicht innerhalb eines Monats erfolgt oder eine Auskunftspflichtiger entsprechenden Aufforderungen zur Auskunft seitens seiner Landesrundfunkanstalt nicht nachkommt.

In beiden Fällen werden Ordnungswidrigkeiten jedoch nur auf Antrag der Landesrundfunkanstalt verfolgt. Die GEZ wird ab 2013 aller Voraussicht nach lediglich das Inkasso für die Rundfunkanstalten der Länder betreiben. Die bisherigen, häufig kritisierten Kontrollen durch die GEZ werden hinfällig, weil künftig per Definition jeder Betrieb herangezogen wird.

Exkurs: GEMA & WARTEZIMMER

Immer wieder wird – oft mit widersprüchlichen Aussagen – diskutiert, ob für das Abspielen von Musik-CDs, bzw. für den Radioempfang im halböffentlichen Raum, d.h. etwa in Kindergärten und Geschäften, GEMA-Gebühren anfallen. Die GEMA – *Gesellschaft für musikalische Aufführungsrechte* - selbst hat dazu naturgemäß eine klare Meinung und hält auf ihrer Homepage entsprechend ein Formular für die Wiedergabe von Hintergrundmusik in *Einzelhandelsgeschäften*, Arztpraxen und *Friseursalons* bereit.

"Da die öffentliche Wiedergabe von Musik vergütungspflichtig ist, sind die Räumlichkeiten der Praxis danach zu beurteilen, ob sie der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen oder nicht. Und da eine Arztpraxis im Prinzip für jedermann öffentlich zugänglich ist, ist die Wiedergabe von Musik am Empfang, im Wartezimmer – und in einigen Fällen auch im Behandlungsraum – als öffentliche Wiedergabe anzusehen. Die GEMA ist also verpflichtet, hier Lizenzbeiträge zu erheben." (Vgl die [GEMA-Homepage](#))

Rechtlich ist diese Position schon lange umstritten, gleichwohl häufiger Arztpraxen in Folge entsprechender Anzeigen notgedrungen Verträge mit der GEMA schließen mussten, wenn in Wartezimmern Musik abgespielt wurde. Vor dem Hintergrund eines Rechtsstreits der italienischen Schwesterinstitution SCF (*Soci ta Consortile Fonografici*) mit der italienischen Zahn rztevereinigung wurde der EuGH vom Turiner Berufungsgericht um Rechtsauslegung ersucht.

! Mit Entscheidung vom 15. M rz 2012 hat der Europ ische Gerichtshof auf dieses Vorabentscheidungsersuchen des Corte d'apello di Torino entschieden, dass nach Auslegung der europ ischen Rahmennormen zum Urheberrecht und verwandten Schutzrechten Musik im Wartezimmer keine  ffentliche Wiedergabe darstelle, da es hier am "Merkmal der  ffentlichen Wiedergabe im urheberrechtlichen Sinne" mangle.

"Der Begriff der " ffentlichen Wiedergabe" im Sinne von Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 92/100 ist dahin auszulegen, dass er nicht die kostenlose Wiedergabe von Tontr gern in einer Zahnarztpraxis wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden im Rahmen der Aus bung eines freien Berufs f r die Patienten, die unabh ngig von ihrem Willen in den Genuss dieser Wiedergabe kommen, betrifft. Infolgedessen begr ndet eine solche Wiedergabe f r die Tontr gerhersteller keinen Anspruch auf Verg tung." - (Vgl. EuGH Aktenzeichen C-135/10)

Die deutsche GEMA bestreitet in der Konsequenz zwar die Anwendbarkeit dieser EuGH-Entscheidung auf deutsches Recht, da in Italien vorgeblich ein anderer Begriff der ' ffentlichkeit' verwendet w rde. Diese Position wird jedoch von Juristen – folgt man dem allgemeinen Tenor – mehrheitlich als nicht haltbar eingestuft, da sich der Begriff der '* ffentlichen Wiedergabe*' in zahlreichen Abkommen und EU-Richtlinien zum Urheberrecht wiederfindet und somit die nationale Dimension des Begriffs nicht losgel st von der EuGH-Rechtsprechung beurteilt werden k nne.

Zudem haben sich die europ ischen Richter bei Ihrer Rechtsauslegung explizit auf die

europäischen Normen und nicht auf das nationale Recht Italiens bezogen, weswegen im Ergebnis die Bindungswirkung auf für die deutsche GEMA deutlich zu bejahen ist.

Folglich müsste sich die nun erfolgte unionsrechtlichen Auslegung des Begriffes, auch auf die Auslegung desselben Begriffs im deutschen Recht durchschlagen. Ob das Ende der GEMA-Gebühren für Musik in deutschen Arztpraxen gekommen ist daher – im rechtsverbindlichen Sinne - noch offen. Jedoch ist davon auszugehen oder, um noch einmal den Europäischen Gerichtshof zu zitieren:

"Nach allem nimmt ein Zahnarzt wie derjenige, um den es im Ausgangsverfahren geht, der kostenlos Tonträger in seiner Praxis für seine Patienten wiedergibt, die unabhängig von ihrem Willen in deren Genuss gelangen, keine öffentliche Wiedergabe im Sinne von Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 92/100 vor."

(- Randnummer 100)

"Infolgedessen begründet eine solche Wiedergabe für die Tonträgerhersteller keinen Anspruch auf Vergütung." (- Randnummer 102)



Arztpraxen und MVZ, die daher in der Vergangenheit – meist notgedrungen - bereits Verträge mit der GEMA eingegangen sind, sollten diesen mit Blick auf das Urteil des EuGH vom 15. März 2012 überprüfen, bzw. aktuelle Zahlung unter Vorbehalt stellen. Die GEMA selbst hat ein unabhängiges Gutachten in Auftrag gegeben, dass die Rechtslage in Deutschland nach dem EuGH-Urteil klären soll.